



Num. XLVI.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1672.

Demnach bei dieser Gräfl. Canzley mon eine Zeithero mißfällig verpfirret und wahrgenommen, gestalt sowol in ordinariis als extraordinariis verschiedene Schriften und Handlungen durch die Parteien selbst weniger nicht, als der Advocaten Jungen und Mägde, wie auch Boten und andere vor der Canzley aufwartende Leute promiscue eingeschoben und auf den Referententisch, unwissend öfters, wann, oder durch wen solche exhibirt worden, hingelegt werden, und aber daraus nicht allein eine große Confusion und Unordnung entsethet, sondern auch auf solche Manier allerhand unzuläßige, ja wol scandälöse und ehremüßrige Scripta, diesem iudicio impune obtundiret werden könnten, und über das den beeidigten Procuratoribus, welche sich auch deswegen zu unterschiedentlichen malen höchlich beschweret, dadurch merklich in und vorgegriffen wird.

So ist hiermit der gemeine Bescheid: ob wohl deren Parteien nicht zuzumuthen, wann irgend ein oder ander um Erlassung dictirter Strafe, Milderung eines angelegten Weinkaufs, Erhaltung eines Freidriefes, Concession ein oder etlicher freien Jahre, desgleichen um promotoriales, intercessiones, consensus, confirmationes, Anwartungen, Geleide, Lehns-Renovaciones und in dergleichen extrajudicialibus, welche ex gratia der hohen Landesobrigkeit dependiren, und ad jurisdictionem voluntariam gehdren, suppliciret und Nachsuchung thut, daß er solche Supplicationes durch einen ordentlichen Procuratorem übergeben lasse;

So

So sollen doch dieselbe durch keinen Jungen oder Mägde herein getragen, sondern den Canzley-Pedellen oder in dessen Abwesenheit denen jegliches Tages aufwartenden geschwornen Canzley-Boten be- handrechet, und von denselben in die Rathstube gebracht, und denen Secretarien, welche, der jüngsten Verordnung gemäs, das Praesentatum sofort darauf zu verzeichnen haben, eingeliefert werden.

Was aber die judicialia und Sachen, welche da ad contentiosam jurisdictionem gehdren, zum gerichtlichen Wege ausschlagen und darinn dem andern Part das Anbringen communiciret werden muß, betrifft, ob zwar in extraordinariis einem jeglichen Theile bevor bleibet, die erste Supplichschrift oder Memorial, desgleichen dem Impetrato, oder gegen Wen solche schriftlich eingebracht, die erste Antwort oder Exception, wie bei denen Sachen voluntariae jurisdictionis vorhergedacht, selbst und eben durch keinen Procuratorem zu exhibiren:

So sol doch hinfüro, wenn sich die Sache zu weiterer schriftlicher Wechselung veranlassen und der Kläger oder Impetrante ad replicandum verstattet werden würde, alles übrige, desgleichen in causis ordinariis die Klage sowol als zum ganzen Proceß gehdri- ge Receptus, Schriften und Documenta durch einen Procuratorem übergeben, sonst keinesweges weder von den Secretarien, noch auch, wie bishero vielfältig geschehen, von denen aufwartenden Pedellen oder Boten angenommen werden.

Da sich auch diese letztere unterstehen würden, inskünftige dergleichen und hierin aufzunehmen verbotene Schriften weiter einzustechen, sollen sie nach Befinden ernstlich davor angesehen werden.

Die Procuratoren aber auch schuldig seyn, auf die Exhibenda ihren Namen nebst dem dato zu verzeichnen, auf daß man also den Exhibenten wissen möge.

Wie dann ferner die Advocaten und Parteien denen Procuratoribus die Exhibenda zum wenigsten ante exhibitionem einen Tag vorher, um selbige durchzusehen, einliefern sollen;

Doo 3

Damit

Damit aber die Parteien an der Uebergebung ihrer nöthigen Supp-
pliken und Memorialien, welcher im Anfang gedacht, durch Abwesen-
heit des Pedellen und Boten nicht behindert werden mögen:

So sol der Pedel, wann er nichts zu insinuiren hat, und neben
demselben ein geschwornen Bote täglich des Morgens von 7 Uhr bis 11,
und des Nachmittags von 1 bis 5 vor der Canzlei aufwarten und sol-
ches unter den Boten nach Wochen alterniren und umgehen, diesel-
bige auch schuldig seyn, solche Schritten von den Leuten ohnweiger-
lich anzunehmen und ohne einige Erkentlichkeit entweder denen anwe-
senden Rätthen oder dem Secretario behändigen, doch daß sie bei jener
Abwesenheit vorhero anklopfen und nicht ehender hereintreten, bis
ihnen durch Schellen geantwortet, damit man also, wie zum öftern
geschehen, in deliberationibus, Beeidig- und Abhörnung der Zeugen
und dergleichen actibus judicialibus nicht möge interpelliret werden;
würden aber die Boten, die doch ihr jährliches Wartgeld haben, ih-
rer bisherigen bösen Gewohnheit nach, lieber in Krügen und Bänken,
als in diesen hierinnen vorgeschriebenen Berrichtungen, worzu sie Eid
und Pflichten halber verbunden, sich finden lassen, oder auch ohne
Special-Erlaubnis sich absentiren, sollen sie vor jegliches Tages Ab-
sens mit einem Orthsstrahler, auch nach Befindung mit dem Gefäng-
nis und Entsetzung ihres Dienstes gestrafet werden. Decretum &
publicatum Detmold den 5 September 1672.



Num. XLVII.



Num. XLVII.

Verordnung wegen der Flachsrotten von 1674.

Nachdem der allerhöchste Gott unter andern reichen Segen auch
dieses Jahr den Flachs wohl gerathen lassen, dafür seiner
göttlichen Majestät billig schuldigster Dank gebühret und es nunmehr
an dem, daß derselbe gereuset und in die Rotten gebracht werden
muß, wodurch aber die Fischereien zum öftern merklichen Schaden
leiden; so wird Namens und auf specialen gnädigen Befehl des
Hochgebornen unsers gnädigen Grafen und Herren allen und jeden
dieses Kirchspiels Eingefessenen hiemit ganz ernstlich und bei willkürli-
cher Strafe injungiret und anbefohlen, bei obgedachten Flachsrotten
sich der fließenden Gewässer und Bächen zu enthalten und dadurch
denen Fischereien keinen fernern Nachtheil und Schaden zuzufügen,
hingegen aber sothanen Flachsrotten an denen Orten, alwo es hiebev-
or geschehen und wenig schadhast ist, zu verrichten und sich deren dazu
zu bedienen. Wornach ein jeder sich gehorsamlich zu achten und vor
Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben Detmold unter Gräfl.
Canzlei: Secret den 15 August 1674.



Num. XLVIII.